

Provinz Brandenburg. 1) Berlin. (Kammergericht*). Erster Präsident: wirkl. Geh. Ober-Justizrath v. Strampff. 2) Frankfurt a. d. O. Chef-Präsident: Dr. Simson.

Provinz Pommern. 1) Stettin. Erster Präsident: Korb. 2) Cöslin. Präsident: v. Kiezing. 3) Greifswald. Präsident: Dr. v. Seeckt, wirkl. Geh. Ober-Justizrath.

Provinz Schlesien. 1) Breslau. Erster Präsident: Noetel. 2) Glogau. Erster Präsident: wirkl. Geheimer Rath Graf v. Rittberg. 3) Ratibor. Erster Präsident: Holzapfel.

Provinz Posen. 1) Posen. Erster Präsident: Graf v. Schweinitz und Ribusch. 2) Bromberg. Erster Präsident: von Schroetter.

Provinz Sachsen. 1) Magdeburg. Erster Präsident: v. Gerlach, wirkl. Geh. Ober-Justizrath. 2) Halberstadt. Präsident: Waercker. 3) Naumburg. Erster Präsident: Koch.

Provinz Westphalen. 1) Münster. Erster Präsident: Rintelen. 2) Paderborn. Erster Präsident: Meyer. 3) Hamm. Präsident: Hartmann. 4) Arnsberg. Präsident: Zweigert.

Rheinprovinz. Appellations-Gerichtshof zu Cöln. Erster Präsident: Broicher. General-Procurator: Geheimer Ober-Justizrath Nicolovius.

Provinz Hannover. Celle. Erster Präsident: von Düring; Kron-Oberanwalt: Consbruch.

Provinz Schleswig-Holstein. Kiel. Erster Präsident: Ebert. Hessen und Nassau. 1) Cassel. Erster Präsident: Luther; Vice-Präsident: von Baumbach. 2) Wiesbaden. Erster Präsident: Hergenhahn. 3) Frankfurt a. M. Präsident: Senator Dr. Nestle, Appellations-Gerichtsrath.

Justiz-Senat in Ehrenbreitstein (Obergericht des oestrheinischen Theils des Regierungsbezirks Coblenz; steht unmittelbar unter dem Justiz-Ministerium). Präsident: v. Schwarzkoppen.

*) Mit dem Kammergericht ist der Geheime Justizrath verbunden, bei welchem die Mitglieder der königl. Familie, sowie der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen ihren persönlichen Gerichtsstand haben. Der Geheime Justizrath besteht aus zwölf Mitgliedern des Kammergerichts, von denen fünf die erste und sieben die zweite Instanz bilden, und welche von dem Justiz-Minister bei der jedesmaligen Bildung der Senate bestimmt werden. — Das Kammergericht ist auch zum Gerichtshof für die Untersuchung und Entscheidung der Staatsverbrechen bestellt. Zu diesem Zwecke werden im Kammergerichte zwei Senate gebildet, von denen der eine über die Verlegung in den Anlagestand zu beschließen, der andere über die Schuld des Angeklagten und über die Anwendung des Gesetzes zu erkennen hat. Der Anlagensnat besteht aus sieben, der Urtheilsnat aus zehn Mitgliedern.